

Begründung

zur Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 11. Mai 2021¹

1. Ziel

Ziel der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 158 Millionen Infizierte und über 3,2 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 3,5 Millionen Menschen infiziert, 84.829 Menschen sind verstorben (Stand: 11. Mai 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Die 7-Tages-Inzidenz stieg seit März 2021 bundesweit und auch in Rheinland-Pfalz stark an. Seit Mitte April hatte sich die Zunahme zunächst etwas abgeschwächt und seit Ende April haben die Zahlen leicht abgenommen, sind jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Bundesweit infizieren sich derzeit 115,4 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu, in Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 98 (Stand: 11. Mai 2021, Quelle: Robert Koch-Institut). Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften immer weiter aus. Die Covid-19-Variante B.1.1.7 ist inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Diese ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe. Das Robert-Koch-Institut schätzt in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 10. Mai 2021 die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein.

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Begründung zur 19.CoBeLVO sind farblich kenntlich gemacht.

Demensprechend sind auch weiterhin erhebliche Anstrengungen und einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Infektionszahlen weiter zu senken.

Daher muss auch in den nächsten Wochen eine Beschränkung der Kontakte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin deutlich zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie und rettet täglich Menschenleben. Das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es in bestimmten Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen, in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen.

Inzwischen ist zwar ein Großteil der ältesten Bürgerinnen und Bürger geimpft, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war. Dies trägt dazu bei, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems geringer sein wird. Dem steht jedoch die – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – mehr als 60% höhere Sterblichkeit der in Deutschland sich immer weiter ausbreitende Virusmutation B.1.1.7 gegenüber. Insofern können keine beliebigen Neuinfektionsraten toleriert werden: Wenn die Infektionszahlen erneut exponentiell ansteigen, kann das Gesundheitswesen mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Neben der Reduzierung der schweren Verläufe bewirkt das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität zwar weitere positive Effekte, allerdings nicht sofort: In dem Maße, in dem zunehmend auch die Personengruppen und Jahrgänge geimpft werden, die viele Kontakte haben, wirkt das Impfen zwar kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Somit besteht die berechtigte Hoffnung auf eine leichtere Eindämmung der Fallzahlen. Allerdings wird bei exponentiellem Wachstum die Belastungsgrenze des Gesundheitssystems beim derzeitigen Stand der Impfungen nicht viel später erreicht als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.

Schnell- und Selbsttests sind mittlerweile in großen Mengen verfügbar. Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19- Infektion aktuell ansteckend ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Aussagekraft des Schnell- bzw. Selbsttests nach einigen Stunden deutlich absinkt, da weder eine Neuinfektion mit noch geringer Viruslast noch eine nach dem Test erfolgte Infektion erkannt wird. Daher kann der Einsatz von Schnell- und Selbsttests immer nur eine zusätzliche Schutzmaßnahme darstellen. Dennoch können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnell- und Selbsttest sind daher ein Baustein von mehreren im Rahmen einer klugen Öffnungsstrategie. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Vor diesem Hintergrund können in Regionen, in denen die Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht anwendbar sind, vorsichtige weitere Öffnungsschritte, insbesondere betreffend Einrichtungen der Beherbergungsbetriebe sowie anderer gewerblicher Einrichtungen, durchgeführt werden.

In Landkreisen und Städten hingegen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet, gelten weiterhin die bundesrechtlichen Regelungen des § 28b IfSG, die die sogenannte „bundesweite Notbremse“ umsetzen. Diese Regelungen gelten in allen Kommunen, in der die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung. Strengere Maßnahmen und Regelungen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung gegenüber den entsprechenden Regelungen des § 28b IfSG bleiben hingegen anwendbar und ergänzen diese Regelungen zusätzlich (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG).

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am 11. Mai 2021 waren 13.524 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei sinkenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei 98 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 11. Mai 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden 8.349 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 11. Mai 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 146.080 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 3.622 Menschen sind verstorben (Stand: 11. Mai 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Oberstes Ziel der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere solcher Mutationen, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nach wie vor darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend deutlich zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise teilweise zwingend einer medizinischen Maske, die Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, so dass die Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Auch über die in der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-

Pfalz vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte erheblich zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Gottesdiensten, bei körpernahen Dienstleistungen und in Wartesituationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft und bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen das Abstandsgebot nicht eingehalten kann. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind, die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit auch in diesen Fällen eine Kontaktreduzierung möglich bleibt und damit Infektionsgefahren vermieden werden.

Die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wurde auf die bundesrechtlichen Regelungen des § 28b IfSG, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 sowie der am 13. Mai 2021 in Kraft tretenden Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst.

§ 28b IfSG sieht besondere Regelungen vor, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet. Diese besonderen Maßnahmen gelten dort dann ab dem übernächsten Tag.

Das Verhältnis des § 28b IfSG zur Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist kraft grundgesetzlicher Anordnung eindeutig geregelt: Soweit Länderverordnungen, also auch die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, zu § 28b IfSG im Widerspruch stehen oder die gleiche Materie regeln, sind diese landesrechtlichen Regelungen nichtig. Dies folgt aus Art. 31 Grundgesetz (GG) („Bundesrecht bricht Landesrecht“). Daher enthält die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz keine Regelungen zu Bereichen, die bereits durch § 28b IfSG geregelt sind.

Sind die in § 28b IfSG genannten Voraussetzungen erfüllt (Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge), so gelten in den entsprechenden Kommunen ab dem übernächsten Tag die Regelungen des § 28b IfSG sowie daneben – für die nicht durch § 28b IfSG geregelten Bereiche – die übrigen Regelungen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Beide Regelungswerke müssen demnach nebeneinander beachtet werden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 findet § 28b IfSG hingegen keine Anwendung, es gelten dann allein die Regelungen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

§ 28b Abs. 1 IfSG sieht die Begrenzung von Zusammenkünften, Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Freizeiteinrichtungen, gewerblichen Einrichtungen und kulturellen Einrichtungen, Beschränkungen bei der Sportausübung, die Schließung gastronomischer Einrichtungen, Einschränkungen bei den körpernahen Dienstleistungen, Beschränkungen im Personenverkehr und die Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken vor. Regelungen im Rahmen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung, die diese Bereiche betreffen, gelten daher nur in

Kommunen mit einer 7 Tage Inzidenz von unter 100. Allerdings sieht § 28b Abs. 5 IfSG vor, dass weitergehende Schutzmaßnahmen, d.h. insbesondere auch durch Regelungen in Rechtsverordnungen der Länder, die über die in § 28b IfSG vorgesehenen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen hinausgehen und damit zu einem stärkeren Infektionsschutz führen, möglich sind und Anwendung finden. Die bundeseinheitlichen Maßnahmen sollen ausweislich der Gesetzgebung dazu dienen, ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen sicherzustellen. Darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen in den Ländern sind jederzeit möglich, diese gehen dann den entsprechenden Regelungen des § 28b IfSG vor. Diese Regelungssystematik wird in § 1 Abs. 13 der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ausdrücklich klargestellt. Soweit in der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz besondere Maßnahmen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 vorgesehen sind, die Bereiche betreffen, die nicht Gegenstand des § 28b IfSG sind, ist dies nach den allgemeinen Regelungen (siehe oben) ohnehin möglich, diese gelten unverändert fort.

Die auf der Grundlage des § 28c IfSG erlassene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung regelt bundeseinheitlich geltende Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für geimpfte und genesene Personen. Die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung wurde vor diesem Hintergrund an die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung angepasst. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ermächtigt die Landesregierung allerdings, weitergehende Erleichterungen und Ausnahmen von den aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Ge- und Verboten für geimpfte und genesene Personen zu regeln. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 11 wird es hierbei fast ausschließlich um Regelungen für solche Fälle gehen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet, sowie um Regelungen zu weitergehenden Schutzmaßnahmen, die die Länder für den Fall des Überschreitens des Schwellenwerts von 100 nach § 28b Abs. 5 IfSG erlassen haben. Solche landesrechtlichen weitergehenden Erleichterungen sind in Rheinland-Pfalz derzeit nicht vorgesehen.

Am 13. Mai 2021 ist die auf die Grundlage des § 36 Abs. 8 und 10 IfSG gestützte Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung in Kraft getreten. Diese regelt die Anmelde-, Nachweis-, sowie Absonderungspflicht für die in die Bundesrepublik Einreisenden im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bundeseinheitlich und umfassend. Dementsprechend ist auch insoweit eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Coronavirus-Einreiseverordnung ab dem 13. Mai 2021 erfolgt. Für den Zeitraum vor deren Inkrafttreten – bis Ablauf des 12. Mai 2021- bleibt es bei der Anwendung der landesrechtlichen Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung, ab dem 13. Mai 2021 treten diese Regelungen dann außer Kraft.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind. Es wird dringend appelliert, Zusammenkünfte zu Hause oder in andern privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes zu begrenzen; dabei sollen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Hausstand, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Wahlräumen bei öffentlichen Wahlen, bei den körpernahen Dienst-

leistungen, in Wartesituationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Gottesdiensten. Diese Verschärfung geschieht vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen mit Besuchs- oder Kundenverkehr und einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4). Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt (§ 2 Abs. 2 Satz 4). **In Schulen und Kindertagesstätten sind Maskenpausen vorgesehen.**

Als Ergänzung zu der Maskenpflicht wird an einigen Stellen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Testpflicht angeordnet, so für bestimmte Fallgestaltungen im Bereich der körpernahen Dienstleistungen (§ 6 Abs. 4), für den Besuch der Außengastronomie (§ 7 Abs. 2) **und für Gäste bestimmter Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes (§ 8 Abs. 5)**. Für diese Fälle stellt § 1 Abs. 9 klar, dass die Testpflicht entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden kann. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 1 Abs. 9 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen. **Die Bestimmungen zur Befreiung von der Testpflicht für symptomlose, geimpfte Personen sind in der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz aufgrund der nunmehr in Kraft getretenen bundeseinheitlich geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 7. Mai 2021 nicht mehr enthalten. Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen – und damit die Befreiung von der**

Testpflicht für diese Personengruppe - ist nunmehr bundesrechtlich in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geregelt.

§ 1 Abs. 7 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Vorgaben gelten für Geschäfte und andere gewerbliche Einrichtungen. Es erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Überlegung, dass die Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Geschäften und gewerblichen Einrichtungen umso größer ist, je größer die Verkaufs- oder Besucherfläche ist. Da es aber auch bei großflächigen Einrichtungen regelmäßig zu Ansammlungen an bestimmten Punkten innerhalb der Einrichtungen kommt, wie beispielsweise in Eingangsbereichen und an Kassen, Treppen, Wühltischen oder attraktiven Angebotsregalen, würde ein durchgehend lineares Ansteigen der Personenzahl zu Personenansammlungen innerhalb großer Einrichtungen führen, die aus infektologischen Gründen derzeit nicht vertretbar sind. Daher bedarf es bei großflächigeren Einrichtungen bereits aus diesem Grund einer strengeren Personenzahlbegrenzung als bei kleineren Einrichtungen. Dies wird durch die gestaffelte Personenzahlbegrenzung für Einrichtungen bis zu 800 qm sowie für Einrichtungen über 800 qm erreicht. Damit wird den Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Abstandsgebots in den genannten stark frequentierten Bereichen entgegengewirkt, die bei einer insgesamt größeren Personenanzahl innerhalb einer Einrichtung mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten als bei einer insgesamt kleineren Personenanzahl. Hinzu kommt, dass größere Einrichtungen überregional Kundinnen und Kunden anziehen und es damit gerade bei ihnen regelmäßig zu erheblichen Kundenströmen kommt. Durch die vorgesehene gestaffelte Personenbegrenzung wird insoweit eine größere Reduzierung der Kunden- und Besucherströme und des entsprechenden Verkehrsaufkommens erreicht.

§ 1 Abs. 8 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen. Bietet er eine digitale Erfassung der Daten an (etwa durch Nutzung der luca-App), wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich

sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eingeloggt“ hat.

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass sowohl die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 als auch die Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nur dann verpflichtend sind, soweit die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

§ 1 Abs. 10 enthält die Legaldefinition des Begriffes „7-Tage-Inzidenz“ für die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Der Begriff bezeichnet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Internet veröffentlichten Zahlen. Da auch § 28b Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG diese Definition und diese Zahlen verwendet, besteht ein Gleichlauf der bundes- und landesrechtlichen Regelung, der zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beiträgt.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis

einschließlich 14 Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer

medizinischen Maske trägt dazu bei, sich und andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

d) Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen sind nunmehr geöffnet. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen und die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 zu beachten.

e) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden

beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die auch weiter geltende Schließung der Innenräume gastronomischer Einrichtungen (§ 7 Abs. 1) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum in einer geschlossenen Räumlichkeit auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Zudem können gastronomische Einrichtungen im Außenbereich öffnen, allerdings unter Beachtung strenger Schutzmaßnahmen. So darf eine Bewirtung ausschließlich am Tisch mit festem Sitzplatz erfolgen; am Tisch gilt die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1, so dass ein gemeinsamer Besuch nur für maximal fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen erlaubt ist, wobei Kinder der Hausstände bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden. Im Übrigen gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, die Pflicht zur Kontakterfassung, eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, **die allerdings für geimpfte und genesene Personen entfällt.** Die Öffnung der gastronomischen Außenbereiche erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise die Einhaltung von Abstand und sonstigen Schutzmaßnahmen besser einzuhalten ist, als wenn sich – wie dies bei zunehmend wärmerem Wetter zu erwarten ist - viele Menschen mit Essen und Getränken „to go“ im Gedränge im öffentlichen Raum aufhalten.

Ausnahmen bestehen weiterhin für Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrer sowie für Fernfahrerinnen und Fernfahrer, die beruflich bedingt Waren oder Güter befördern und dies mittels einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können: Diese dürfen sowohl im Innenbereich als auch Außenbereich einer gastronomischen Einrichtung essen, hierbei gelten die vorstehend genannten für die Bewirtung im Außenbereich geltenden

Schutzmaßnahmen – mit Ausnahme der Vorausbuchungspflicht und der Testpflicht – entsprechend. Gleiches gilt für die Versorgung obdachloser Menschen.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

In der Erwartung eines sich nicht verschlechternden Infektionsgeschehens dürfen Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes nunmehr auch für touristisch Reisende öffnen (§ 8 Abs. 1).

Um physische Kontaktmöglichkeiten zu beschränken und eine Infektionsgefahr damit größtmöglich zu verhindern gelten jedoch strenge Schutzmaßnahmen und Beschränkungen (§ 8 Abs. 2 bis 6). Diese gelten für touristisch und geschäftlich Reisende gleichermaßen. Hierdurch werden die Vorgaben für Geschäftsreisende im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage teilweise verschärft, so gilt auch für sie – anders als bisher – eine Testpflicht und die für sie bisher bestehende Möglichkeit einer gastronomischen Bewirtung im Innenbereich entfällt. Diese nunmehr auch für Geschäftsreisende geltenden Maßnahmen sind zur Verhinderung der Verbreitung des Infektionsgeschehens jedoch erforderlich, da mit der (neuen) Öffnung der Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes auch für touristisch Reisende insgesamt mit mehr Gästen in den entsprechenden Einrichtungen und damit einer Zunahme möglicher Kontakte und der damit einhergehenden Infektionsgefahr zu rechnen ist.

Die in § 8 Abs. 2 und 6 geregelten Beschränkungen verfolgen den Zweck, die Begegnungen zwischen den Gästen unterschiedlicher Wohneinheiten möglichst weitgehend zu beschränken. Daher soll lediglich die Übernachtung und die kontaktarme gastronomische Versorgung der Gäste in den Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes

möglich sein. Die genannten Maßnahmen gelten für alle Beherbergungseinrichtungen, gleich ob beispielsweise Hotel oder Campingplatz, gleichermaßen

Mit dem Erfordernis einer eigenen sanitären Einrichtung pro Wohneinheit wird verhindert, dass Gäste, die in verschiedenen Wohneinheiten – etwa einem Hotelzimmer, einem Wohnmobil, einer Ferienwohnung – übernachten, in sanitären Einrichtungen aufeinandertreffen bzw. diese gemeinsam nutzen. Ausgeschlossen ist demnach beispielsweise die Vorhaltung sanitärer Anlagen für mehrere Hotelzimmer auf dem Gang oder die Nutzung eines Wohnmobils ohne eigene sanitäre Anlagen.

Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind solche Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs, die nicht ausschließlich einer Wohneinheit zur Verfügung gestellt werden, sondern von mehreren Gästen zu einem bestimmten Zweck – insbesondere zur Freizeitgestaltung - genutzt werden. Erfasst sind beispielsweise Gruppenaufenthaltsräume, Fitnessstudios, Speisesäle, oder hoteleigene Bibliotheken. Dem gegenüber stehen öffentlich zugängliche Bereiche der jeweiligen Einrichtung, die nicht nach Abs. 2 Nr. 2 geschlossen sind, in denen jedoch nach Abs. 4 die Maskenpflicht gilt. Hierbei handelt es sich um Räumlichkeiten, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres Aufenthalts in dem Beherbergungsbetrieb notwendigerweise nutzen, beispielsweise der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hoteleigene Parkhäuser.

Die Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 3 untersagt Zusatzangebote mit Freizeitcharakter; Gäste sollen in den Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes grundsätzlich nur übernachten und nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 gastronomisch versorgt werden. Berufliche Gruppenveranstaltungen (insbesondere Besprechungen) ohne Freizeitcharakter sind jedoch weiterhin zulässig.

Die gastronomische Versorgung der Reisenden richtet sich nach § 7.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, so dass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten. Eine Ausnahme besteht insoweit für Kletterparks

im Freien, die geöffnet werden dürfen. Zur Steuerung des Zutritts hat eine Vorausbuchung zu erfolgen. Zudem gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht während der Nutzung des Kletterparkours; eine Nutzung findet auch statt bei etwaigen Pausen körperlicher Aktivität auf dem Kletterparkours (beispielsweise Warten auf einer Plattform). Erst wenn die Person den Parkours verlässt und den Boden betritt, gilt wieder die Maskenpflicht.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei gilt die Maßgabe, dass eine Vorausbuchung zu erfolgen hat, damit der Zutritt gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen ist die Besucherhöchstzahl von der zuständigen Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Im Außenbereich dieser Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. Im Innenbereich ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kulturinstitutionen. Hierzu zählen Kinos (mit Ausnahme der Autokinos), Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöhlen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1, also in Personengruppen, die sich auch allgemein treffen dürfen, zulässig, **wahlweise zuzüglich einer anleitenden Person**, in geschlossenen Räumen gilt hierbei allerdings die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist darüber hinaus der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre möglich. Es gilt das Hygienekonzept Musik, das eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen je nach Situation und Genre vorsieht,

im Übrigen das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen mit Ausnahme von Verwandten ersten oder zweiten Grades bei Proben Minderjähriger.

Überschreitet in einer Kommune die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen, ist in dieser Kommune der Probenbetrieb von Kindern bis 14 Jahren im Freien ab dem übernächsten Tag nur noch bis mit einer Gruppengröße von maximal fünf Kindern und einer Person über 14 Jahre möglich.

Unterschreitet in einer Kommune die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien – zusätzlich zu den Kinderproben mit maximal 20 Kindern - in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen sowie einer Leitung zulässig.

Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

Insgesamt erfolgt durch diese Regelungen eine Angleichung der kulturellen Betätigung an die Regelungen, die für den Bereich Sport gelten.

f) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig. Sowohl das Personal als auch die Kundinnen und Kunden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, die – wie bereits ausgeführt - bei geimpften und genesenen Personen entfällt. Die Einrichtung muss zudem ein Testkonzept für das Personal vorhalten, um hier eine möglichst hohe Sicherheit vor Ansteckungen in diesem unter infektionshygienischen Gesichtspunkten sensiblen Bereich herzustellen. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt. Im Übrigen ist die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation vom 1. Januar 2011 maßgeblich. Diese kann unter https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf aufgerufen werden.

g) Sport

Training und Wettkampf sind im Freizeit- und Amateursportbereich grundsätzlich untersagt.

Abweichend davon ist kontaktlose Sportausübung einzeln oder in Gruppen unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 im Freien und auf allen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen (Turnhallen o.ä.) sowie in Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3). Ein Trainer oder eine Trainerin darf das Training anleiten; er oder sie zählt bei der Ermittlung der

Personenanzahl nach § 2 Abs. 1 nicht mit. Die einschränkenden Rahmenbedingungen sind vor dem Hintergrund erforderlich, dass Sportausübung mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist und damit ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko für Personen im unmittelbaren Umfeld gegeben sein kann. Daher wird gemeinsame Sportausübung nur in den unter § 2 Abs. 1 allgemein zugelassenen Personengruppen, die sich auch allgemein begegnen dürfen, erlaubt. Um den infektionsträchtigen Körperkontakt einzuschränken, wird die Sportausübung – mit Ausnahme der Fälle des Trainings von Kindern bis 14 Jahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – außerdem auf die kontaktlose Sportausübung reduziert. Zulässig ist allerdings jede Form kontaktloser Sportausübung. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen, denen jeweils der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, auf oder in einer Sportanlage (auch Fitnessstudio) sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkung von einer Person pro 40 qm Gesamttrainingsfläche sowie der weiterhin geregelte Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Der Mindestabstand von 3 Metern ist insbesondere zum Trainer oder zur Trainerin sowie zu Teilnehmern und Teilnehmerinnen anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen einzuhalten. Wegen des bei sportlicher Betätigung erhöhten Aerosolausstoßes ist ein größerer Mindestabstand als der in § 1 Abs. 2 geregelte allgemein geltende Mindestabstand erforderlich. Um zu gewährleisten, dass sich verschiedene auf einer Sportanlage befindliche Gruppen nicht begegnen und die erforderlichen Abstände eingehalten werden, sind Abtrennungen auf den Sportanlagen zwischen den verschiedenen Gruppen empfehlenswert (beispielsweise mittels Pylonen oder Absperrbändern). Bei der sportlichen Betätigung in Innenräumen gilt zudem die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8.

§ 10 Abs. 4 sieht für den Fall, dass die 7-Tage-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet, eine Verschärfung dieser Regelung vor. In diesem Fall ist in den betreffenden Kommunen nur noch Sport im Freien und auf allen ungedeckten Sportanlagen zulässig. § 10 Abs. 6 enthält eine Erleichterung, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 unterschreitet: In diesem Fall ist ab dem übernächsten Tag die kontaktlose Sportausübung im Freien und auf Außensportanlagen in Gruppen bis zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig.

Da Kinder aufgrund der sozialen und medizinischen Folgen bei fehlender Bewegung als besonders schützenswert anzusehen sind, sieht § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für diese eine Erleichterung für die Sportausübung im Freien und auf Außensportanlagen vor. Danach ist ein angeleitetes Training von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf Außensportanlagen erlaubt. Die sportliche Betätigung ist nicht auf eine kontaktlose Ausübung beschränkt. Es gilt nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zuschauer sind bei der Sportausübung grundsätzlich nicht zugelassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Hierdurch werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie reduziert. Aus dem erstgenannten Grund ist auch die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, wie beispielsweise Duschen und Umkleiden, nicht zulässig.

h) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

§ 12 wurde an die Vorgaben des § 28b Abs. 3 IfSG angepasst. Dies betrifft die Konkretisierung derjenigen Prüfungen, die trotz Untersagung des Präsenzunterrichts stattfinden können (Absatz 2), den Hinweis auf die gesetzliche Neuregelung zur Untersagung des Präsenzunterrichts in Absatz 6 sowie die Festlegung, dass Abschlussklassen von der Untersagung nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind (Absatz 10). Der neue Absatz 9 konkretisiert die Bekanntmachungspflichten des § 24 im Hinblick auf den Bedarf der Schulen und der Eltern nach schneller und umfassender Information im Falle der Überschreitung der Schwellenwerte in § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG.

An allen Schulen (d.h. auch an Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird zum Zweck der Gewährleistung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung unter Einhaltung und Verbesserung der Hygiene, insbesondere zur Erreichung einer Kontaktminimierung und Reduzierung von Durchmischungen, auf (teil-)feste Angebote umgestellt. Mit Angebote ist dabei nicht zwingend die einzelne Kindergruppe gemeint; dies können auch räumlich getrennte Bereiche sein, so dass

ggf. zwei und mehr Gruppen, im Sinne einer Kohorte als festes Angebot gedacht werden. Notwendig ist es nunmehr, dass die Einrichtungen anhand ihres Hygienekonzepts prüfen, wo und wie möglichst feste Angebote gebildet werden können, denen pädagogisches Personal (auch Praktikanten, Auszubildende und vergleichbares Personal) zugeordnet werden können. Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht kann daraus ein erhöhter Personalbedarf resultieren.

In § 13 Abs. 1 Satz 3 kann zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Gruppen- und Personalzuordnungen die tägliche Betreuungszeit in den Bring- und Holzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten und die Einschränkung des Betreuungsangebotes so gering wie möglich zu halten, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einschränkungen schnellstmöglich zu beseitigen. Dort, wo sich zur Sicherstellung eines umfassenden Regelbetriebs mit Gewährleistung der vollen gebuchten Betreuungsumfänge notwendiger Personalmehr- bzw. Vertretungsbedarf ergibt, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzubeziehen, der verantwortlich für die Sicherstellung des Angebotes ist und die Einrichtungsträger unterstützt. Einrichtungsträger können sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wenden, das – als Vermittler – mit den Beteiligten nach Lösungen sucht, um einen möglichst umfassenden Regelbetrieb sicherzustellen.

§ 13 Abs. 2 und 8 setzen die Vorgaben des § 28 b Abs. 3 IfSG für die Kindertagesbetreuung bei Vorliegen des dortigen Schwellenwertes für die rheinland-pfälzische Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege um.

Das Land fördert seinerseits die entstehenden Personalkosten während der Corona-Krise wie bisher. Begrenzungen gibt es nicht. Das gilt insbesondere für notwendige Vertretungs- und Unterstützungskräfte sowie das Wirtschafts- und Reinigungspersonal. Soweit die Notwendigkeit besteht, Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs. 7.

Nach § 13 Abs. 5 Satz 2 ist das Tragen sog. medizinischer Masken während der pädagogischen Arbeit notwendig. Hiervon ausgenommen sind Situationen, in denen die Interaktion im Einzelfall aufgrund des Tragens einer Maske undurchführbar wird. Es be-

steht keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken durch die Beschäftigten (zum Eigenschutz), da ausschließlich gesunde Kinder in der Einrichtung betreut werden sollen. Der Arbeitgeber kann jedoch das Tragen von FFP2 Masken bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. bei sehr engem Kontakt, und Situationen, z.B. plötzliches Auftreten von Krankheitssymptomen, oder bei medizinisch indizierten Fällen vorsehen.

Durch die Aufnahme der Ausnahme von der Maskenpflicht aus organisatorischen und persönlichen, nicht dauerhaft bestehenden Gründen in § 13 Abs. 5 Satz 5 erfolgt eine Angleichung an die Regelung für Schüler in § 12 Abs. 3.

i) Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig.

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums **oder der für das Bildungsangebot genutzten Fläche im Freien** in Präsenzform zulässig. Angebote für einen größeren Teilnehmerkreis müssen digital stattfinden. Abweichend davon kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für bestimmte in § 14 Abs. 2 definierte Bereiche haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in

der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist. Damit soll auch in der gegenwärtigen Situation sichergestellt werden, dass etwa dringend benötigtes medizinisches Personal notwendige Weiterbildungen absolvieren kann.

Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 nicht, diese können in Präsenzform stattfinden. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 6 und 12.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Ebenfalls möglich sind die in § 14 Abs. 2 Satz 4 aufgezählten Bildungsmaßnahmen. Für den Fall, dass diese aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG nicht mehr in Präsenz stattfinden können, können gleichwohl kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 28b Abs. 3 IfSG sind Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher von ihr unberührt.

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer oder deren Auditierung und das Fahrsicherheitstraining sowie Angebote von Flug- und Bootsschulen sind in Präsenzform zulässig. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische

Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist in Präsenz bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und eines Schülers oder einer Schülerin oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums **oder der Fläche im Freien** in Präsenzform zulässig. Soweit der Unterricht mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, wie beim Gesangsunterricht oder dem Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Anwesenden. Im Freien ist zudem Unterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson möglich. Da Kunst- und Musikschulen „ähnliche Einrichtungen“ im Sinne des § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG darstellen, finden unter den dort genannten Voraussetzungen diese Regelungen Anwendung. § 14 Abs. 6 Satz 5 stellt eine Form der Ausgestaltung des Wechselunterrichts im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG für die „ähnliche Einrichtungen“ Musik- oder Kunstschule dar. **Wenn die 7-Tage- Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 unterschreitet, ist nunmehr ab dem übernächsten Tag Musik- und Kunstunterricht in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig.**

j) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 30. April 2021 (GVbl. S. 270, BS 2126-17) in Absonderung befunden haben, gilt eine erweiterte Testpflicht (§ 16 Abs. 6). Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung nach Beendigung ihrer Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 AbsonderungsVO sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO.

In der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wurde der Wortlaut des § 16 Abs. 4 Nr. 4 geändert. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit indes nicht verbunden. Eine Bezugnahme auf §§ 19 und 20 findet nicht mehr statt, sondern es wird stattdessen allgemein auf die Einreise aus einem Risikogebiet und der damit verbundenen Absonderungspflicht sowie den Ausnahmen hiervon verwiesen. Diese Änderung in eine allgemein gehaltene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Absonderungspflicht bei Einreise aus einem Risikogebiet und die Ausnahmen hiervon bis zum Ablauf des 12. Mai 2021 in §§ 19, 20 geregelt sind und nach Ablauf des 12. Mai 2021 in der Corona-Einreiseverordnung des Bundes i.V.m. § 19 Abs. 6 der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

k) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

Seit dem 13. Mai 2021 ist die neue Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft. Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung hat die Bundesregierung von der in § 36 Abs. 8 und Abs. 10 IfSG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass bundeseinheitlicher Regeln zur Einreise aus Risikogebieten Gebrauch gemacht. Ab dem 13. Mai 2021 gelten damit insoweit die bundesrechtlichen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zur Einreisequarantäne nach Aufenthalt in einem Risikogebiet

(§ 19 Abs. 1-3, § 20, § 21) treten daher mit Ablauf des 12. Mai 2021 außer Kraft (§ 26 Abs. 2).

Ab dem 13. Mai 2021 gelten mithin die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Zusätzlich gelten die landesrechtlichen Regelungen in § 19 Abs. 4 und 5 zur Absonderungs- und Informationspflichten bei Aufnahme in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende. Diese landesrechtlichen Regelungen bleiben auch nach Ablauf des 12. Mai 2021 in Kraft, da die Coronavirus-Einreiseverordnung hierzu keine Regelungen enthält. Zudem gilt ab dem 13. Mai 2021 die neu eingefügte Regelung des § 19 Abs. 6 (§ 26 Abs. 1), wonach Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Coronavirus-Einreiseverordnung für bestimmte Personengruppen als gestellt und genehmigt gelten. Die genannten Personengruppen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung wegen Vorliegens eines triftigen Grundes von der Pflicht zur Absonderung befreit. Die Vorschrift des § 19 Abs. 6, wonach Anträge auf Befreiung insoweit als gestellt und genehmigt gelten, dient der Verwaltungsvereinfachung, da in diesen Fällen vom Vorliegen eines triftigen Grundes auszugehen ist. Der Antrag auf Befreiung gilt nur dann als gestellt und erteilt, wenn sich die Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat. Sie sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

Bis zum Ablauf des 12. Mai 2021 bleibt es bei den bisherigen landesrechtlichen Einreise- und Quarantäneregeln (§19 Abs. 1-3, §§ 20 und 21 der Zwanzigsten-Corona-Bekämpfungsverordnung). Zur Begründung der bisherigen landesrechtlichen Regelungen wird auf die diesbezügliche Begründung der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verwiesen (S. 23 ff.).

I) Allgemeinverfügungen und Bekanntmachungspflichten

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Das bisherige Projekt der Anerkennung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als „Modellkommune RLP“ mit der damit verbundenen Möglichkeit weitergehender Lockerungen in diesen Kommunen ist in der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nicht mehr vorgesehen. Stattdessen ermächtigt § 23 Abs. 3 Landkreise und kreisfreie Städte, durch Allgemeinverfügung ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zuzulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Durch diese Modifikation können Lockerungen in unterschiedlichen Bereichen und Gegenden in Form von einzelnen Projekten getestet werden. Voraussetzung ist, dass Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen sind aufzuheben, wenn die Regelungen des Hygienekonzepts nicht eingehalten werden oder die 7- Tage-Inzidenz in der betreffenden Kommune an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet.

Die in § 24 Abs. 1 geregelten Bekanntmachungspflicht der Kommunen korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung aus § 28b Abs. 1 Sätze 3 und 4 IfSG. Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG gelten die dort aufgeführten Maßnahmen, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7- Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, ab dem übernächsten Tag. Dieser Tag ist von der nach Landesrecht zuständige Behörde, in Rheinland-Pfalz sind dies nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörde, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Gleiches soll für die Maßnahmen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gelten, die an eine entsprechende Überschreitung des Schwellenwerts von 100 anknüpfen. Eine

Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 korrespondieren in entsprechender Weise mit § 28b Abs. 2 IfSG.

5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die unterschiedliche Geltungsdauer der Regelungen der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz trägt dem Umstand Rechnung, dass am 13. Mai 2021 die bundesrechtliche Corona-Einreiseverordnung in Kraft tritt und sich hieraus Änderungen in Bezug auf die §§ 19 -21 sowie § 25 ergeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu den Regelungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende verwiesen.